

**Patrick Hönig: Ein Ende der Strafflosigkeit? Mobile Gerichte im Osten der Demokratischen Republik Kongo.****Hamburg (Hamburger Edition), 2021, 320 S., 30,00 €**Besprochen von *Privatdozent Dr. Harald Sippel*, Bayreuth

Jedes Für hat bekanntlich auch ein Wider. Diese immerwährende Alltagsweisheit gilt auch für die Studie über mobile Strafgerichte von Patrick Hönig, der das Wesen und Wirken dieser Spruchkammern am Beispiel der Provinzen Nord- und Süd-Kivu in der Demokratischen Republik Kongo umfassend untersucht.

Der Verfasser erläutert die Zuständigkeit und die Arbeit mobiler Strafgerichte, die in den letzten Jahren vor allem im Osten des Kongo zu einer festen Einrichtung geworden sind. Das Wesen dieser mobilen Gerichte besteht darin, dass sämtliche Gerichtspersonen mit organisatorischer und insbesondere finanzieller Unterstützung durch Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen in abgelegene kongolesische Orte reisen, um dort Gerichtsverhandlungen durchzuführen und die Rechtsprechung vorzunehmen. Die Vorteile dieser „Idee einer Gerichtsbarkeit der kurzen Wege“ (S. 21) liegen auf der Hand und sind hinlänglich bekannt. Allgemein werden sie vor allem in der räumlichen Nähe zum Tatort und der Möglichkeit einer zeitnahen Strafverfolgung gesehen, welche die lokale Bevölkerung einbezieht, für eine angemessene Bestrafung der Täter und eine Rehabilitation der Opfer sorgt und damit nicht zuletzt der Prävention, der Vorbeugung von Selbstjustiz und der Sicherung der friedlichen Koexistenz dient. Gerade im kongolesischen Kontext kommt allerdings hinzu, dass überhaupt eine Verfolgung von Straftaten stattfindet, dass also mobile Gerichte als Werkzeug gegen einen sonst bestehenden Zustand der Strafflosigkeit eingesetzt werden. Von dieser Grundannahme ausgehend, wirft der Verfasser die Frage auf, welchen Beitrag mobile Gerichte im Kampf gegen Strafflosigkeit leisten können, welche Unterstützung sie dabei von internationalen Geldgebern erfahren und welche Funktionen ihnen bei der Beilegung von Konflikten zukommen. Dabei bezieht er sich insbesondere auf Straftaten gegen Leib und Leben sowie gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Neben Einleitung und Ausblick gliedert sich das Werk von Patrick Hönig in sechs Kapitel. Die ersten beiden Kapitel befassen sich mit den Anfängen der mobilen Gerichtsbarkeit in der Demokratischen Republik Kongo, die in die Zeit der belgischen Kolonialherrschaft fallen und deren man sich nach der Abschaffung mobiler Gerichte im Zuge der Unabhängigkeit erneut ab den 1980er Jahren besann, aufgrund einer ungesicherten Finanzierung zunächst aber mit mäßigem Erfolg. Dies änderte sich allerdings in den

letzten Jahren, als westliche Geberländer Unzulänglichkeiten der kongolesischen Justiz ausmachten und im Rahmen der internationalen Rechtshilfe mobile Strafgerichte als förderungswürdige Instrumente vor allem im Kampf gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt erachteten. Kapitel drei bis fünf stellen den Hauptteil der Studie dar und behandeln drei grundlegende Verhandlungen vor mobilen Strafgerichten, die in den Provinzen Nord- und Süd-Kivu zwischen 2011 und 2014 stattgefunden haben. Der Verfasser nennt diese Gerichtsverfahren nach den Orten des Geschehens den Baraka-Prozess, den Minova-Prozess und den Mutarule-Prozess. Den erstgenannten Prozess, in dem Soldaten wegen der Vergewaltigung mehrerer Zivilistinnen zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, nutzt der Verfasser dazu, die Rechte der Angeklagten vor mobilen Strafgerichten kritisch zu hinterfragen. Seine Perspektive ändernd fragt er sich anhand des Minova-Prozesses, in dem sich Soldaten wegen Tötung, Vergewaltigung, Folterung und Plünderung von Zivilisten vor Gericht verantworten mussten, ob in Verfahren vor mobilen Strafgerichten den Opfern von Straftaten überhaupt Gerechtigkeit widerfahren kann. Der Mutarule-Prozess, der die Ahndung von Straftaten im Rahmen eines Massakers zwischen Zivilisten bezweckte, dient ihm schließlich dazu, der Frage nachzugehen, ob die Menschen in den Provinzen Nord- und Süd-Kivu ein Recht auf Wahrheit haben und welchen Beitrag die mobilen Strafgerichte gegebenenfalls dazu leisten können. Die Erkenntnisse aus der Analyse der drei vorgenannten Gerichtsverhandlungen nutzt der Verfasser für das sechste Kapitel, in dem die Unzulänglichkeiten der mobilen Strafgerichte in der Demokratischen Republik Kongo dargelegt werden.

In seiner Untersuchung kommt der Verfasser zu Ergebnissen, die erhebliche Zweifel an der Funktionsweise mobiler Strafgerichte in der Demokratischen Republik Kongo und den fragwürdigen Beitrag westlicher Nichtregierungsorganisationen aufkommen lassen. Ausführungen zu einer mit gravierenden Verfahrensmängeln behafteten Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und zum Strafvollzug im Kongo hinterlassen ein starkes Gefühl der Betroffenheit, zumal, worauf explizit hingewiesen wird, keine Unabhängigkeit der Justiz bestehe, da die Beherrschung der Judikative durch die Exekutive im Kongo „seit Generationen fester Bestandteil der politischen Ordnung“ sei (S. 97). Sehr kritisch sieht der Verfasser die subtile Möglichkeit der Einflussnahme westlicher Geberorganisationen auf von ihnen finanziell und organisatorisch unterstützte mobile Strafgerichte, da manche Nichtregierungsorganisationen zulasten der Beweisführung und der Rechte von Angeklagten eine rasche Entscheidungsfindung fordern, um bei ihren Geldgebern die gewünschten Erfolge der internationalen Rechtshilfeprojekte vorweisen zu können. Die Schnelligkeit der Entscheidung mobiler Gerichte werde somit zum Hauptargument, allerdings zulasten der Gerechtigkeit, die nicht selten auf der Strecke bleibe. Es entstehe daher der Eindruck, westliche Geberorganisationen geben nur vor, zur Gerechtigkeit beizutragen. Dies schade häufig nicht nur den Tätern, deren Rechte missachtet werden, sondern habe gemeinhin auch keinen Nutzen für die Geschädigten. Gerade weibliche Opfer würden mit allen Folgen der Straftat allein gelassen. Letztlich werde die Idee der mobilen Strafgerichte damit keinem gerecht: nicht den Opfern, nicht den Tätern und auch nicht der Gerechtigkeit. In seinen abschließenden Ausführungen

zeigt der Verfasser Wege auf, wie das Konzept mobiler Strafgerichte im Osten der Demokratischen Republik Kongo erfolgversprechender umgesetzt werden könnte.

Die Untersuchung von Patrick Hönig basiert auf umfassenden Forschungsergebnissen und Erfahrungen, die er vor Ort erhalten hat – und dies merkt man seinen Ausführungen deutlich an. Seine Forschung beruht auf der Analyse der vorgenannten Gerichtsverhandlungen in Baraka, Minova und Mutarule, einer Vielzahl semi-strukturierter Interviews und Gruppengesprächen mit Gerichtspersonen, Entscheidungsträgern aus Politik und Verwaltung, Mitarbeitern von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, Journalisten, Wissenschaftlern, Menschenrechtsanwälten und -aktivisten und nicht zuletzt auch Opfern von Straftaten. Das umfangreiche Schriftenverzeichnis gibt einen guten Überblick zur verwendeten einschlägigen Literatur und erweist sich als ebenso nützlich wie das beigelegte Personen- und Sachregister.

Patrick Hönig hat ein sehr lesenswertes Buch geschrieben, das viele kluge Gedanken zur Strafgerichtsbarkeit, zum Strafvollzug und zur internationalen Rechtshilfe am Beispiel mobiler Gerichte im Osten der Demokratischen Republik Kongo enthält. Eine Empfehlung seines Werkes an die Leserinnen und Leser dieser Zeitschrift erfolgt an dieser Stelle nicht nur unter Verzicht auf die eingangs bemühte Redewendung des Für und Wider, sondern auch ohne Wenn und Aber.